S a t z u n g

über den Beschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Steinenbrück-Mitte -

Der Rat der Gemeinde Overath hat aufgrund der § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.1o.52 in der Fassung vom 11.8.1969 (GS.NW. S. 656) und des § 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I.S. 341) in seiner Sitzung am 27.1o.1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 6.3.1968 beschlossene Satzung über den Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 3 Steinenbrück-Mitte wird gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o im Einvernehmen mit den Eigentümern des betroffenen und der benachbarten Grundstücke geändert.

§ 2

Das als private Grünfläche ausgewiesene Teilstück des Grundstücks Gemarkung Löderich, Flur 5, Parzelle Nr. 2654 wird als gemischte Baufläche ausgewiesen.

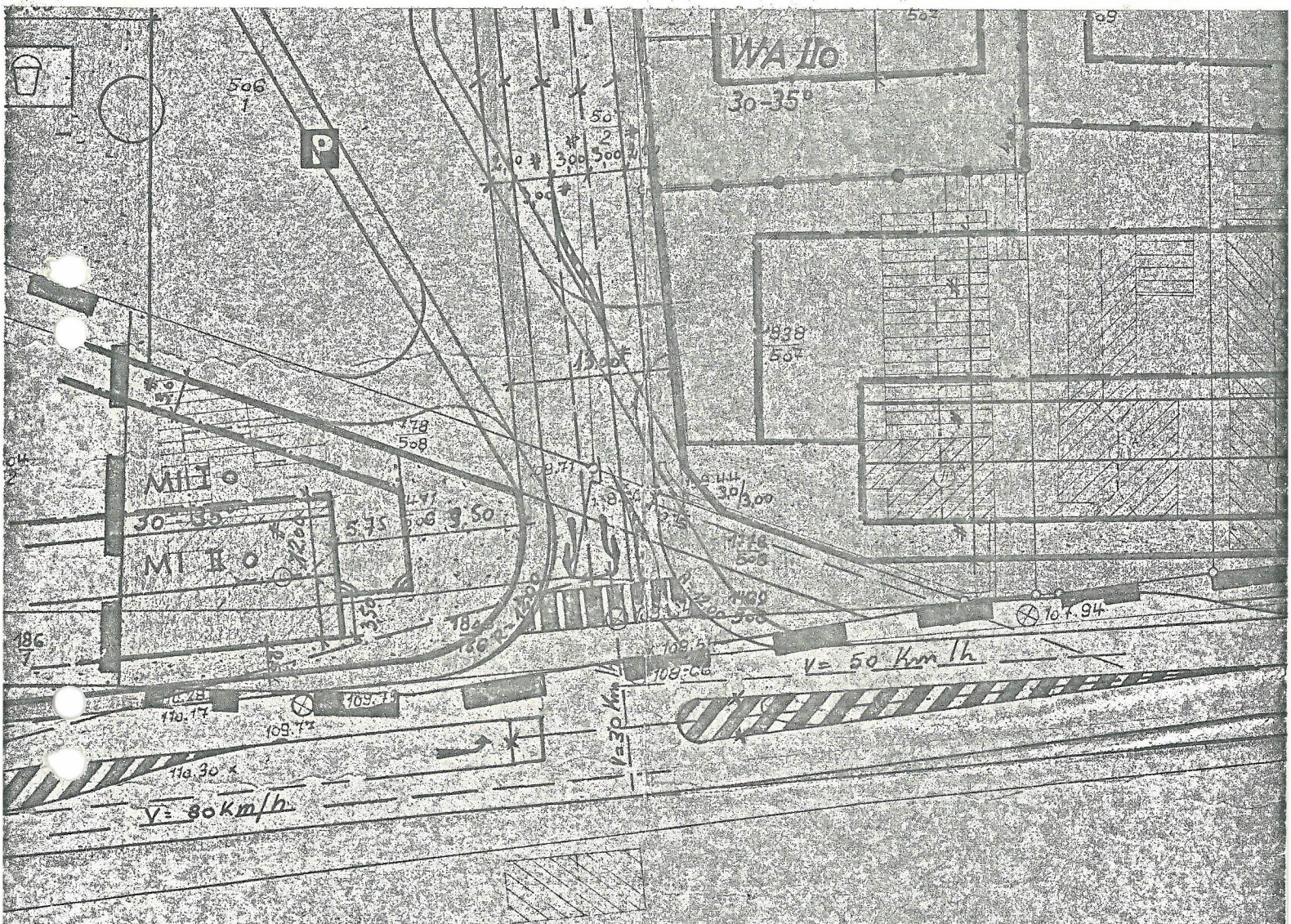
§ 3

Diese Satzung wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Overath, den 27.1o.1971

.....

Bürgermeister



AGE

langrundlage ist - z.T. -
chnung - Vergrößerung der
urkarte. Die Flurkarte ist
im Jahre im Maßstab
rch Uraufnahme - vereint -
verm. Die Plangrundlage
ßerdem die Ergebnisse von
verm. (z.B.Gebäude).
langrundlage wurde - z.T. -
rt nach einwandfr.Fortf.
.55 FA II) - nach einer Teil
m.Erg.Best. und Verm.Pkt

AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt:
Bonn, den 28.7.1966

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung stimmt mit dem amt=
lichen Katasternachweis überein.
Bonn, den 28.7.1966
Bonn, den 2. Okt. 1967

GE
BE
ST
GEM

Inhalt

0622

Mitteilungsblatt
für die
Gemeinde Overath
- Amtsblatt -

Bekanntmachungen der Gemeinde Overath. Für den amtlichen Teil verantwortlich: Der Gemeindedirektor, für den übrigen Teil F.A. J. Krips, Troisdorf. Herausgeber, Druck und Verlag: Ewald Rautenberg, 521 Troisdorf, Mendenerstr. 46 - 54, Postf. 1229, Tel.: (02241) 75045 - 46 - 47 oder 43045 - 46 - 47.

6. Jahrgang | DONNERSTAG, den 16. Dezember 1971 | Woche 51

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Gemeinderat am 27.10.1971 beschlossene Satzung über den Beschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 - Steinenbrück-Mitte- (Wortlaut liegt an) mache ich hiermit öffentlich bekannt.
Overath, den 10.12.1971

Gemeinde Overath
(Bürgermeister)
gez. Unterschrift

Satzung
über den Beschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Steinenbrück-Mitte -

Der Rat ... der Gemeinde Overath hat aufgrund der § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.52 in der Fassung vom 11.8.1969 (GS.NW.S. 656) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I.S.341) in seiner Sitzung am 27.10.1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 6.3.1968 beschlossene Satzung über den Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 3 Steinenbrück-Mitte wird gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 im Einvernehmen mit den Eigentümern des betroffenen und der benachbarten Grundstücke geändert.

§ 2

Das als private Grünfläche ausgewiesene Teilstück des Grundstücks Gemarkung Löderich, Flur 5, Parzelle Nr. 2654 wird als gemischte Baufläche ausgewiesen.

§ 3

Diese Satzung wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.
Overath, den 27.10.1971

gez. Ludwig
stellv. Bürgermeister

Flurbereinigung Honrath
-17631 (H.251)-

EINLADUNG

I. In der Gastwirtschaft Vierkötter in Durbusch findet für die Teilnehmer der Flurbereinigung Honrath am Montag, dem 31. Januar 1972, 10.00 Uhr eine Aufklärungsversammlung statt über die landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen in der Flurbereinigung Honrath.
Auf dieser Versammlung spricht Herr Wirtschaftsberater Röttger von der Landwirtschaftsschule in Siegburg über allgemeine betriebswirtschaftliche Fragen nach der Flurbereinigung und Herr Oberlandwirtschaftsrat Dr. Matena von der Landbauaußenstelle in Bensberg über die Beihilfenhöhe und die vorgesehene Abwicklung der Zuschußaktion für Einzäunungen, Einsaaten, Planierungen, Tränken usw. Alle beteiligten Landwirte, sowohl Eigentümer als auch Pächter, bei denen diese Folgemaßnahmen anfallen, werden im eigenen Interesse gebeten, den für sie vorgesehenen Termin wahrzunehmen.

II. Für die Entgegennahme der Beihilfenanträge finden an folgenden Tagen in der Zeit von 8.30-12.00 Uhr und von 14-16,00 Uhr weitere Termine in der Gastwirtschaft Vierkötter in Durbusch statt:
1. Dienstag, den 1.2.1971 für die im Raum Oberdahlhaus, Durbusch, Hoven, Breideneichen, Bombach abgefundenen Beteiligten,
2. Donnerstag, den 3.2.1972 für die im Raum Bergagger, Stöcken, Jexmühle, Honrath, Birken, Birken, Heiden, Wickuhl abgefundenen Beteiligten
3. Freitag, den 4.2.1972 für die im Raum Stumpf-Hohn, Klause-Scheid, Scheid, die übrigen Orte abgefundenen Beteiligten

Um einen reibungslosen Verlauf der Termine zu gewährleisten, und um den Antragstellern längere Wartezeiten zu ersparen, werden die Beteiligten gebeten, an den für sie festgelegten Tagen zu erscheinen. Zur Antragsaufnahme ist der vom Amt für Agrarordnung zugesandte Abfindungsnachweis mitzubringen. Ferner sind von den Pächtern die Flur- und Parzellennummern der Pachtflächen, auf denen landwirtschaftliche Folgemaßnahmen geplant sind, sowie deren Größe anzugeben.
Siegburg, den 6.12.1971

Amt für Agrarordnung
Der Vorsteher
gez. Schmidt
Oberregierungsrat

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Löderich (AG Bensberg), Blatt 1002 eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21.2.1972, 14.00 Uhr an der Gerichtsstelle Bensberg, Saal 2, versteigert werden.
Lfd. Nr. 1, Gemarkung Loederich, Flur 2, Flurstück 2631, Lieg.B.1102, Bauplatz, Heiligenhaus, 8,51 a
Lfd. Nr. 2, Gemarkung Loederich, Flurstück 2633, Privatweg, Heiligenhaus, 93 qm
Lfd. Nr. 3, Gemarkung Loederich, Flurstück 2634, Straße von Hohkeppel nach Dürbusch, 0,22 qm
Lfd. Nr. 4, Gemarkung Loederich, Flurstück 1372/658, Grünland, Im Ginsterhagen, 5,63 a
Der Versteigerungsvermerk ist am 17.3.1970 bzw. 15.12.70 in das Grundbuch eingetragen worden.
Als Eigentümer war damals die Margarete - genannt Margret-Laufenberg, Heiligenhaus b. Overath, Hohkeppeler Str. 23 eingetragen.
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und